

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Bekanntmachung

(siehe auch <http://www.bitburg-pruem.de/cms/bekanntmachungen>)

Die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 Abs. 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) die vorgenannten Rechtsgrundlagen in der zurzeit geltenden Fassung, folgendes bekannt:

1. Aufgrund § 6 BImSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung und Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV wurde der Natursteinwerk BURKEL GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Guy Feidt, Häselhecken 1, 54636 Sülz die immissionsschutzrechtlicher Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruches, in dem Sprengstoffe verwendet werden (Anlage nach Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV) durch Erweiterung der Abbaufäche sowie anschl. teilweisen Verfüllung zur Herstellung von Rekultivierungs- und landwirtschaftlichen Flächen und die Errichtung einer Reifenwaschanlage inkl. Vorlagebecken und eines überdachten Waschplatzes erteilt.
2. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt für zwei Wochen aus in der **Zeit vom 29.04.2025 bis einschließlich 13.05.2025** bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Amt 06-Bauen und Umwelt, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg, Zimmer Nr. 325, (Tel. 06561/15-3251, E-Mail: reiffers.daniela@bitburg-pruem.de) während der Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr.
Der Bescheid mit Begründung kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraumes auch über das UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> sowie auf der Internetseite der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm unter <https://bitburg-pruem.de/cms/bekanntmachungen> einsehbar.
3. Hinweise:
 - a) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. Die Genehmigung ergeht entsprechend den diesem Bescheid zugrunde liegenden Antrags- und Planunterlagen und, zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen aus § 6 BImSchG, unter Festlegung entsprechender Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG).
 - b) Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
 - c) Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid mit Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg, telefonisch oder elektronisch (Tel. 06561/15-3251, Email: reiffers.daniela@bitburg-pruem.de) angefordert werden.
4. Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Bitburg, den 14.04.2025
Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Trierer Straße 1, 54634 Bitburg
In Vertretung
Andrea Fabry